

Checkliste Sachbezug 44 € - Was geht 2020, was geht nicht (mehr)?

Aufgrund gesetzlicher Änderung des § 8 EStG gelten ab 01.01.2020 für alle Sachbezüge neue Spielregeln. Bitte prüfen Sie anhand der folgenden Punkte Ihr System und folgen den Handlungsempfehlungen...

1. Sie zahlen Ihren Mitarbeitern Sachbezüge in Gutscheinform oder via Edenredkarte monatlich bis zu 44 € steuer- & abgabenfrei?
Ja = weiterlesen / Nein = Beratung durch StB sinnvoll

2. Die Sachbezüge beruhen auf einer Bruttolohnumwandlung/-verzicht?
Ja = ab 2020 nicht mehr möglich, Handlungsbedarf -> siehe Empfehlung Nr. 1 / Nein = weiterlesen

3. Ihre Sachbezüge werden also zusätzlich zum geschuldeten gezahlt...
 - a) als Bargeldübergabe an Mitarbeiter unter Verwendungsaufgabe
Ja = ab 2020 nicht mehr möglich, Handlungsbedarf -> siehe Empfehlung Nr. 2 / Nein = weiterlesen

 - b) als nachträgliche Kostenerstattung gegen Beleg (bar aus der Kasse oder mit dem Lohn an den Mitarbeiter).
Ja = ab 2020 nicht mehr möglich, Handlungsbedarf -> siehe Empfehlung Nr. 2 / Nein = weiterlesen

 - c) und über Internet- oder Amazonguthaben abgewickelt.
Ja = ab 2020 nicht mehr möglich, Handlungsbedarf -> siehe Empfehlung Nr. 2 / Nein = weiterlesen

 - d) und werden über eine Kreditkarte (Master- oder Visacard) abgewickelt (= offenes System).
Ja = ab 2020 nicht mehr möglich, Handlungsbedarf -> siehe Empfehlung Nr. 2 / Nein = weiterlesen

 - e) dazu setzen Sie die TicketPlus-Karte von Edenred ein (= gefiltertes System).
Ja = lt. Edenred (Memorandum) weiterhin möglich -> siehe Empfehlung Nr. 3 / Nein = weiterlesen

 - f) dazu übergeben Sie den Mitarbeitern monatlich einen eingekauften Gutschein (= geschlossenes System). Beispiel: Gutschein bis 44 € bei Douglas gekauft, kann auch nur dort eingelöst werden.
Ja = lt. Gesetz weiterhin möglich -> alles so lassen! / Nein = weiterlesen

 - g) dazu übergeben Sie Ihren Mitarbeitern einen selbsterstellten Gutschein, z.B. zum Tanken, und erhalten nach der Einlösung des Mitarbeiters eine Rechnung von der einlösenden Stelle.
Ja = -> z. Zt. nicht eindeutig klärbar -> Empfehlung Nr. 3 / Nein = StB anrufen und System prüfen!

4. **Hinweis:** Prüfen Sie unbedingt und melden sich im Zweifel bei uns...

5. **FAQ:** **Was ist mit gestalteten Sonderzahlungen (Prämien, Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld)?**
Freiwillige Sonderzahlungen (ohne Rechtsanspruch) können weiterhin gestaltet werden oder bleiben.
Beruht die Gestaltung auf gewandelten Rechtsansprüchen, kann der Sachbezug nicht weiterhin eingesetzt werden. **Handlungsbedarf -> siehe Empfehlung Nr. 1**

---> **Empfehlungen 1 - 3**

Empfehlung Nr. 1 (zur Bruttolohnumwandlung)

Das Gesetz erlaubt den steuerfreien Einsatz von Sachbezügen bis zu 44 € monatlich bei Bruttolohnumwandlung ab 2020 nicht länger. Daher bleiben zwei Möglichkeiten. Entweder bleibt das System bestehen und die Sachbezüge werden einfach ab sofort versteuert oder das System muss geändert werden (Lohnverzicht aufheben oder Systemabschaffung).

Empfehlung Nr. 2 (notwendige Systemumstellung)

Das von Ihnen genutzte System ist ab 2020 nicht mehr zulässig. Daher empfehlen wir zunächst den Umstieg auf die Sicherheitsvariante (siehe 3f), es muss ja nicht unbedingt Douglas sein :-)

Empfehlung Nr. 3 (BMF-Schreiben abwarten)

Die Gesetzgebung ist leider wie so oft nicht ganz eindeutig und die Finanzämter beantworten aufgrund des zu erwartenden BMF-Schreibens aktuell keine Fragen zu dem Thema.

Daher bleiben an dieser Stelle nur zwei Möglichkeiten. Entweder das System abschaffen und die sichere Variante (siehe 3f) einsetzen oder, und das ist unsere Empfehlung an dieser Stelle, alles zunächst so lassen und das klärende BMF-Schreiben abwarten. Danach sehen wir weiter. Achtung beim Minijob: Wer 450 € voll ausreizt und einen Sachbezug on top bezahlt, sollte aus Sicherheitsgründen ab 2020 nur noch die Variante 3f (= geschlossenes System) einsetzen, da im Falle eines Falles sonst die 450 € überschritten werden!

Fazit

44 € sind zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitsohn steuer- und abgabenfrei möglich. Unsere Empfehlung ist weiterhin monatlich nur 40 € zu nehmen, da es sich um eine Freigrenze handelt (44,01 = komplett pflichtig). Ein klärendes Schreiben des Bundesministeriums für Finanzen zur Umsetzung der neuen Gesetzgebung wird Ende Februar/Anfang März 2020 erwartet, danach wissen wir sicher alle mehr.